

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Artikel 1

## Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)

## § 38. (1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;

2. bis 8. ...

9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG.

## Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

## Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)

## § 38. (1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. in einem Strafverfahren gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe der §§ 116, 210 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975 und in einem Finanzstrafverfahren gegenüber den Finanzstrafbehörden (nach Maßgabe der §§ 89, 93, 99 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958);

2. bis 8. ...

9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG;

10. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. XX/2015;

11. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe des § 165 BAO auf schriftliches Auskunftsverlangen (§ 143 BAO) gegenüber Abgabenbehörden des Bundes; dies gilt bei der Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer (§§ 39 ff EStG 1988, § 24 Abs. 3 KStG 1988, § 21 Abs. 4 UStG) nur, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt (§ 161 BAO). In Fällen, in denen der Inhaber des Kontos oder Depots nicht Partei des Abgabenverfahrens ist, darf ein schriftliches Auskunftsverlangen nur dann gestellt werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass das Auskunftsverlangen für die Erhebung von Abgaben bedeutsam ist; zudem ist der Inhaber des Kontos oder Depots im vorhinein anzuhören;

12. hinsichtlich der Übermittlungspflicht des § 3 des Kontenregistergesetzes – KontRegG, BGBl. I Nr. XX/2015, und der Auskunftserteilung nach § 4 KontRegG;

**Geltende Fassung****Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 107. (1) bis (87) ...

**Artikel 5****Änderung des EU-Amtshilfegesetzes****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Abs. 2 genannten Steuern auf Grund der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Amtshilferichtlinie), ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, voraussichtlich erheblich sind. Soweit in diesem Bundesgesetz, ausgenommen in § 4 Abs. 6, auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Ausdruck

**Vorgeschlagene Fassung**

13. hinsichtlich der Meldepflicht des § 3 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes, BGBl. I Nr. XX/2015.

**Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 107. (1) bis (87) ...

(88) § 38 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2015, tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(89) (**Verfassungsbestimmung**) § 38 Abs. 2 Z 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2015 sind erstmals für Zeiträume ab 1. März 2015 anzuwenden.

**Artikel 5****Änderung des EU-Amtshilfegesetzes****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Abs. 2 genannten Steuern auf Grund der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Amtshilferichtlinie), ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, *in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung*, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, voraussichtlich erheblich sind. Soweit in diesem Bundesgesetz, ausgenommen in § 4 Abs. 6, auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Ausdruck

**Geltende Fassung**

1. bis 9. ...
10. „automatischer Informationsaustausch“ die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen *an einen* anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen. Im Sinne des *Art. 8 der Amtshilferichtlinie* sind verfügbare Informationen solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können;
11. bis 15. ...
- § 7. (1) bis (3) ...

**Artikel 6****Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes****Anwendungsbereich des Gesetzes**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Umsetzung der OECD-Grundsätze für bilateralen Informationsaustausch *in Steuerfragen*.

**Vorgeschlagene Fassung**

1. bis 9. ...
10. „automatischer Informationsaustausch“ die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen *über in* anderen Mitgliedstaaten *ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat* ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen. Im Sinne des § 7 sind verfügbare Informationen solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können;
11. bis 15. ...
- § 7. (1) bis (3) ...

*(4) Die Durchführung des durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zur Umsetzung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes – GMSG, BGBl. I Nr. XXX/2015.*

**Artikel 6****Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes****Anwendungsbereich des Gesetzes**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Umsetzung der OECD-Grundsätze für bilateralen Informationsaustausch *im Bereich der Besteuerung. Es berührt jedoch nicht die im Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. xxx/2015, enthaltenen Bestimmungen.*